

B.

Wiederverkäufer des Inlands sind verpflichtet, dem Verleger entweder unmittelbar oder gemäß den von der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe erlassenen Vorschriften (Bekanntmachung des Reichsbevollmächtigten der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe vom 15. Dezember 1920, Vbl. Nr. 289 vom 22. Dezember 1920) ihre Verkäufe nach dem Ausland zu melden.

C.

Bei den für das Ausland bestimmten Lieferungen an inländische Wiederverkäufer sind die Auslandpreise zugrunde zu legen, bei Lieferungen nach Österreich, Polen und Ungarn sind 100% auf die deutschen Nettopreise aufzuschlagen, insoweit die Erhebung des Aufschlages vorgeschrieben ist.

I. Inländische Wiederverkäufer, die ihre Verkäufe nach dem Ausland dem Verleger unmittelbar melden, erhalten von diesem eine besondere Vergütung von 25% des Fakturennettoetrages, d. h. von der Summe der Auslandnettopreise (vgl. § 5 A).

Bei Lieferung vom Lager des inländischen Wiederverkäufers hat die Meldung an den Verleger innerhalb 14 Tagen nach Ausführung der Bestellung zu erfolgen. Der Verleger hat bei Lieferung vom Lager des inländischen Wiederverkäufers diesem eine neue Faktur unter Zugrundelegung der Auslandnettopreise (vgl. § 5 A) auszustellen. Von der darnach berechneten Summe sind zunächst die oben genannten 25% Sondervergütung und sodann der zur Zeit der Lieferung an das Ausland gültig gewesene Inlandnettopreis zu kürzen.

Ist der Einband vom inländischen Wiederverkäufer auf eigene Kosten hergestellt worden, so erfolgt die Abrechnung mit dem Verleger bei Lagerverkäufen lediglich unter Zugrundelegung des Preises für das broschiierte Exemplar.

II. Inländische Wiederverkäufer, die die vorstehend unter I festgesetzte Meldedfrist von 14 Tagen absichtlich oder fahrlässig außer acht lassen, sodas der Verleger erst nach dieser Frist durch die Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe die Meldung über die Ausfuhr erhält, verwirken den Anspruch auf die besondere Vergütung von 25% und haben lediglich einen solchen auf Berechnung zum Auslandnettopreis (vgl. § 5 A). Sonstige Vergünstigungen, insbesondere Erstattung der Ausfuhrabgabe, brauchen vom Verleger nicht bewilligt zu werden. Auf Grund der Meldung der Außenhandelsniederstelle für das Buchgewerbe hat der Verleger dem Wiederverkäufer eine neue nach diesen Grundsätzen errechnete Faktur zuzusenden. Der Wiederverkäufer hat den berechneten Mehrbetrag an den Verleger zurückzuerstatten.

III. Das Recht des Verlegers auf Ausstellung der in I und II aufgeführten Nachbelastungsfaktur erlischt einen Monat nach Empfang der Meldung.

D.

Wiederverkäufer des Inlands, denen aus Auslandverkäufen ohne ihr Verschulden Waren remittiert werden, können vom Verleger Rückerstattung des Betrages beanspruchen, der sich aus der Differenz zwischen Inlandnettopreis und dem ihnen für die Auslieferung vom Verleger berechneten Preis ergäbe. Der Anspruch erlischt spätestens einen Monat nach Eingang der remittierten Waren beim Wiederverkäufer.

E.

Bei Lieferungen nach Österreich, Polen und Ungarn haben Wiederverkäufer gegenüber ihren Lieferanten Anspruch auf Rückvergütung des ihnen berechneten Aufschlages oder Aufschlagsanteils, falls Reberse im Sinne von § 4 II Abs. 2 erbracht werden.

F.

Zwischen Verlegern und inländischen Wiederverkäufern können auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung andere als die vorstehend aufgeführten Bestimmungen von Firma zu Firma verabredet werden.

§ 6.

Die in § 4 I getroffene Regelung gilt nicht für die Ausfuhr von Editionen. Diese regelt sich nach der Bekanntmachung des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 14. Januar 1920 (Vbl. Nr. 11 vom 15. Januar 1920).

§ 7.

Verleger sind berechtigt, Lieferungen ins gesamte Ausland abzulehnen oder Lieferungen ab Lager zu unterfragen für solche Werke, für deren Abjaß nach einzelnen Ländern besondere Verträge vorliegen, oder für ihren gesamten Verlag, soweit in einzelnen Ländern Alleinvertretungen bestehen.

§ 8.

Die sich aus dieser Verkaufsordnung ergebenden Preise für das Ausland dürfen durch Gewährung von ungewöhnlich hohen Rabatten oder anderen Vergünstigungen nicht umgangen werden.

§ 9.

Vorstehende Fassung der Verkaufsordnung für Auslieferung von Musikalien tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zur neuen Verkaufsordnung für Auslieferung von Musikalien.

Die durch die katastrophale Markentwertung bedingte Steigerung der Inlandpreise in immer kleineren Zwischenräumen ließ eine Änderung des bisher für die Ausfuhr von Musikalien innegehaltenen Systems der Valutazuschläge wünschenswert erscheinen. Vor allem im Interesse des ausländischen Musikalienhandels mußte ein Weg gefunden werden, um den Preisen deutscher Noten im Ausland eine gewisse Stetigkeit zu geben. Deshalb wurden am 1. Oktober die neuen Preisvorschriften für die Musikalienausfuhr veröffentlicht, in denen die Festsetzung von Auslandpreisen in Schweizer Frankenwährung vorgeschrieben wurde. Im übrigen regelte sich die Musikalienausfuhr bisher nach der Verkaufsordnung vom 18. Dezember 1920. Durch die Berechnung der Auslieferung in der Währung des Bestimmungslandes entstanden aber Schwierigkeiten bei der Vertellung

des Valutamehrerlöses, weil hierzu wiederum eine Umrechnung der Preise in ausländischer Währung zum Tageskurs in deutsche Markwährung nötig war. Um die Arbeit in den Verlagsexpeditionen zu erleichtern, mußte auch an eine Neuregelung dieser Frage gedacht werden. Dabei gebot es sich von selbst, die gesamten Ausfuhrvorschriften für Musikalien zu revidieren und in eine neue Form zu bringen. Das Ergebnis dieser Neuregelung ist in der vorstehenden Verkaufsordnung für Auslieferung von Musikalien enthalten.

Im einzelnen ist zu dieser Verkaufsordnung folgendes zu bemerken. Als Ausland im Sinne der Verkaufsordnung gelten nunmehr alle Länder, die nicht die deutsche Reichsmark als Währung besitzen. Auch diejenigen mittelvalutigen Länder also, nach denen bis zum 1. November zu deutschen Inlandpreisen geliefert wurde, fallen jetzt unter die Verkaufsordnung für Auslieferung; alle Sendungen dorthin müssen in der Währung des Bestimmungslandes ausgestellt sein, wobei für die Berechnung der